

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg16>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 16 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg16/062-064>

Rg **16** 2010 62–64

Horst Pietschmann

Anmerkungen zum Thema »200 Jahre lateinamerikanische Verfassungen«

Anmerkungen zum Thema »200 Jahre lateinamerikanische Verfassungen«

Das zweihundertjährige Jubiläum der Unabhängigkeit der lateinamerikanischen Staaten einerseits und die angesichts gravierender innenpolitischer Probleme vieler dieser Staaten andererseits vornehmlich von Politikwissenschaftlern geführte Debatte über »failed states« hat das Interesse an lateinamerikanischer Verfassungsgeschichte stark belebt, nachdem dieses Wissensgebiet seit dem Ende der lateinamerikanischen Diktaturen in den 1980er Jahren dem Spezialistentum überlassen war.¹ Die Obertitel derartiger Sammelwerke, in denen verfassungsgeschichtliche Beiträge publiziert werden, lassen meist den allgemeineren thematischen Rahmen erkennen, in dem die Problematik von Staat und Verfassung in der bzw. über die Region diskutiert wird. Dieser ist vor allem in Werken, die außerhalb der Region veröffentlicht werden, meist auf recht allgemeine rechtsgeschichtliche, historische, politikwissenschaftliche und/oder soziologische Problemstellungen selbst dann bezogen, wenn es sich bei den Einzelbeiträgen um exemplarisch untersuchte Fallstudien handelt. Umgekehrt dominieren in der lateinamerikanischen Literatur zum Thema Untersuchungen, die – meist auf Staat und Nation bezogen – in der Regel konkrete Fallstudien zur Verfassungsentwicklung einzelner Staaten der Region enthalten. Weithin fehlt dieser Gattung bis in die jüngste Zeit die systematischere Betrachtung nachgeordneter Problemstellungen, wie z. B. die Verfasstheit zum Staatswesen gehörender Bundesstaaten – im Falle föderalen Staatsaufbaus – oder nachgeordneter Territorialgliederungen wie Departamentos in zentralistisch organisierten Staatswesen, von den Munizipien ganz zu schweigen;

Rechtskodifikation, historische Untersuchungen zur Realität von Gewaltenteilung und der Rolle der Gerichtsbarkeit, die Finanz- und Wirtschaftsverfassung der neuen Staaten und andere damit zusammenhängende Problemstellungen wurden, wenn überhaupt, jeweils für sich, aber kaum in einem breiteren, auf die Frage der Verfassungsrealität zugeschnittenen Zusammenhang untersucht. Dies ist zumindest teilweise darauf zurückzuführen, dass lange Zeit diese Problemstellungen gewissermaßen unter als charakteristisch für Lateinamerika angesehene sozialwissenschaftliche Oberbegriffe wie »Caudillismo«, »Caciquismo« oder »Militarismus« subsumiert und dabei allenfalls gestreift wurden.

Dies führte z. B. dazu, dass bis in jüngste Zeit schwerwiegende Probleme der Verfassungswirklichkeit der einzelnen Staaten gar nicht erkannt wurden. Dies gilt beispielsweise für die prekäre innere Souveränität der Regierung der argentinischen Föderation in Bezug auf die Finanzverfassung² oder die Tatsache, dass die mexikanischen Verfassungen seit 1824 durchgehend bis zum Beginn der 1990er Jahre die bei weitem wichtigste Stadt des Landes, nämlich die Hauptstadt selbst, jeder eigenen repräsentativen Vertretung beraubt und sie vom Präsidenten ernannten Gouverneuren unterstellt hatten. Zu Mexiko fällt weiterhin auf, dass nach der Unabhängigkeit in den einzelnen Gliedstaaten extrem unterschiedliche Stimmenzahlen für die Entsendung von Vertretern in den Kongress galten, ja selbst die Wahlsysteme völlig verschieden waren³ und die bundesstaatlichen Untergliederungen sehr verschiedenartige und unterschiedlichen Verwaltungstraditionen entstammende Bezeichnungen

1 Vgl. z. B. einige jüngst erschienene Publikationen: Lateinamerika und die USA im »langen« 19. Jahrhundert. Unterschiede und Gemeinsamkeiten, hg. von HANS-WERNER TOBLER, PETER WALDMANN, mit Beteiligung des Verfassers, Köln u. a. 2009; On the State of Latin American States. Approaching the Bicentenary, hg. von RYSZARD STEMPLOWSKI, Kraków 2009, um erst gar keinen Versuch zu unter-

nehmen, die Flut spanischsprachiger Veröffentlichungen zum Thema auch nur auswahlweise zu erwähnen; vgl. auch HORST PIETSCHMANN, Staatsbildung, Verfassungen und politische Systeme in Lateinamerika. Überlegungen zum bevorstehenden 200-jährigen historischen Jubiläumszyklus, in: Demokratie und Entwicklung in Lateinamerika. Für Klaus Bodemer zum 65. Geburts-

tag, hg. von PETER BIRLE u. a., Frankfurt a. M. 2006, 17–29.

2 Vgl. FRANK IBOLD, Staatsbildung in Argentinien. Die Provinzen Salta und Jujuy im Spannungsfeld von Wirtschaftsregion und »Nationalstaat«, 1850–1885, Köln u. a. 1997.

3 Vgl. Historia de las elecciones en Iberoamérica, siglo XIX, hg. von ANTONIO ANNINO, México D. F. 1995.

trugen. Dazu gehört auch der weithin unbekannt Tatbestand, dass die kolonialen Rechtsetzungen, oft bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus, in der Rechtsprechung schon allein deshalb Gültigkeit behielten, weil in Ermangelung verfassungsgemäßer Kodifikationen gar keine andere Möglichkeit der Rechtsfindung bestand als durch den Rekurs auf althergebrachte Rechtsetzungen und Gewohnheitsrecht. Dies trifft auch auf die Fortdauer einer Besonderheit des spanischen Gerichtswesens zu, selbst schriftlich niedergelegte Urteile nicht zu begründen.

Sieht man davon ab, dass jeweils allgemeinere politische Diskurse der spezifischen Zeitebenen, in denen diese Studien entstanden, das von ihnen benutzte Kategoriensystem beeinflussen, so verdeutlichen die genannten Phänomene und beispielhaft angeführten Besonderheiten, dass sich der vor allem von außerhalb der Region verfassungsgeschichtlichen Problemen sich zuwendende Historiker mit einer Reihe von Problemen konfrontiert sieht, die in folgender Weise zumindest grob aufgelistet werden können:

1. Verfassungsgeschichte Lateinamerikas war bis in die jüngste Zeit eine Geschichte »von oben«, da quellengestützte tiefer gehende Sondierungen entweder kaum möglich waren oder sich mit schwer zu überwindenden praktischen Problemen konfrontiert sahen.
2. Die oben angeführte Problematik ist eng verknüpft mit zwei weiteren, nicht minder wichtigen Teilproblemen:
 - a) Obwohl die lateinamerikanischen Staaten schon seit dem 19. Jahrhundert über Archive, Museen und Universitäten verfügten, begannen selbst in den größeren Staaten der Region erst spät in den 1960er Jahren moderne Organisation, Professionalisierung und Erschließung dieser wissenschaftlich-kulturellen Einrichtungen über die zentralstaatliche Ebene hinaus, die Kon-

tinuität, Benutzbarkeit und schließlich auch internationale Vernetzung ermöglichten. Dieser Prozess ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich weit fortgeschritten und harret einer breiteren Untersuchung.

b) Ähnliches gilt auch für die Entwicklung einer professionellen Historiographie zu Lateinamerika vor allem in Europa, die spät in den 1950er Jahren einsetzte und sich erst seit Beginn der 1980er Jahre konsolidierte.⁴

3. Die unter den vorangehenden Punkten genannten Faktoren dürften auch weitgehend dafür verantwortlich sein, dass im iberischen Kulturraum »historia constitucional«, wörtlich übersetzt »Verfassungsgeschichte«, nicht gleichbedeutend mit dem deutschen Begriff ist, sondern im engeren Sinne die »Geschichte der – schriftlich fixierten – Verfassungen« bezeichnet und nicht die verschiedenen Formen der Verfasstheit von Gesellschaften mit staatlicher Organisation jenseits von unterschiedlichen Formen von Stammesgesellschaften. Zur erweiterten Bedeutung von Verfassungsgeschichte gehört im iberischen Kulturraum zumindest die getrennt verstandene Institutionengeschichte, »historia institucional«. Inwieweit sich darin die Fortdauer einer positivistischen Tradition manifestiert, kann hier nicht erörtert werden.
4. Aus diesem eng gefassten Begriff von »historia constitucional« und seiner Beschränkung auf die Zeit der Unabhängigkeit und die folgende Epoche der Eigenstaatlichkeit folgt aber auch eine unzureichende Berücksichtigung der spanischen Rechtstraditionen der Kolonialzeit. Beispielsweise werden in der Forschung selbst im weiteren Kontext in diesem Zusammenhang überhaupt nicht die kolonialzeitlichen Rechtssetzungsakte der Metropole im Rang von Fundamentalgesetzen oder die Rechtssammlungen in den zentralen Gerichtsbezirken Hispanoame-

4 Vgl. HORST PIETSCHMANN, Lateinamerikanische Geschichte und deren wissenschaftliche Grundlagen. Versuch einer Standortbestimmung, in: Mittel-, Südamerika und die Karibik bis 1760. Handbuch der Geschichte Lateinamerikas, hg. von WALTHER L. BERNECKER, RAYMOND TH. BUVE, JOHN R. FISHER, HORST PIETSCHMANN, HANS WERNER TOBLER, Bd. 1, Stuttgart 1994, 1–22; vgl. auch

ebenda den ausführlichen bibliographischen Anhang, insbesondere 836 ff. »Bibliographien, Literaturberichte, Archivführer«; die Erscheinungsdaten der dort angeführten Werke dokumentieren bis zu einem gewissen Grad den unter a) und b) skizzierten Prozess.

rikas berücksichtigt, die für die Staatsbildung von wesentlicher Bedeutung waren. Dies ist angesichts umfänglicher Bemühungen zur Rechtssystematisierung mit zahlreichen Neuerungen, wie z. B. der Einführung des Begriffs der »Nation«,⁵ sowohl in Spanien als auch in Hispanoamerika am Ausgang der Kolonialzeit besonders auffallend.

5. Die genannten Faktoren verdecken – vielleicht ursprünglich sogar politisch gewollt – einen wesentlichen verfassungsgeschichtlichen Unterschied zwischen Europa und Lateinamerika. Während europäische Verfassungen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts sich auf Gebiete/Staaten beziehen, die flächendeckend mehr oder weniger dicht besiedelt, wenn auch sprachlich und religiös unterschiedlich, aber in jedem Fall kulturell insofern homogen waren, als sie letztlich auf gemeinsame Prinzipien mehr oder weniger moderner staatlicher Vergesellschaftung verpflichtet waren, war dies in allen lateinamerikanischen Staaten zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit nicht der Fall. Alle Staaten hatten im Innern offene Kulturgrenzen – »frontiers« – gegenüber ethnisch und kulturell andersartigen Bevölkerungen, die sich in keiner Weise mit den neuen Staaten identifizierten. Konkret bedeutet dies, dass infolge rascher gegenseitiger diplomatischer Anerkennung der neu entstandenen Staaten innerhalb kolonialzeitlich gezogener Grenzen

– von vergleichsweise wenigen Territorialdisputen in unerschlossenen Grenzregionen abgesehen – diese vergleichsweise schnell ihre Souveränität nach außen erreichten, aber im Innern keineswegs souverän waren, ja oft sogar die Souveränität mit kulturell integrierten, aber politische Autonomie reklamierenden Gewalten – neben der Kirche vor allem ganze Provinzen beherrschende Städte – teilen mussten. Das staatliche Gewaltmonopol im Innern bildete mithin eine Hypothek für die Zukunft.⁶ Dagegen war im europäischen Staatensystem angesichts mannigfacher Territorialkonflikte die Souveränität nach außen bis in die jüngste Zeit oft umstritten, im Innern aber selten grundsätzlich, sieht man von Abspaltungen meist peripherer, nach Eigenstaatlichkeit strebender Nationalitäten ab. Daraus ergaben sich in Europa zum Teil heftige und blutige kriegerische Konflikte, während aus der historisch langsam gewachsenen Situation in Lateinamerika die moderne Problematik resultiert, die als »Scheitern von Staatlichkeit« sicherlich insofern unzutreffend bezeichnet wird, als daraus neue Formen von Staatlichkeit entstehen dürften, wie das Beispiel der mexikanischen Revolution erkennen lässt, deren 100. Jubiläum in 2010 im Zeichen von »Anomie« begangen wird.

Horst Pietschmann

5 Für Spanien dazu JOSÉ MARÍA PORTILLO VALDÉS, *Revolución de nación. Orígenes de la cultura constitucional en España, 1780–1812*, Madrid 2000; für Spanien und Teile Hispanoamerikas vgl. TAMAR HERZOG, *Defining Nations. Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America*. New Haven u. a. 2003.

6 Vgl. PETER WALDMANN, *Der anomische Staat: über Recht, öffent-*

liche Sicherheit und Alltag in Lateinamerika. Opladen 2002; HORST PIETSCHMANN, *On the Origins of the Latin American States*, in: STEMPLOWSKI (Fn. 1).